



Gemeinde Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Gemeindeverwaltung, Postfach 17, 5046 Schmiedrued

An alle Haushaltungen
in der Gemeinde
5046 Schmiedrued

Schmiedrued, August 2019

Einführung der neuen Reglemente für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung per 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 2019 wurden die neuen Reglemente für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmiedrued, samt den entsprechenden Gebührentarifen, genehmigt. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen. Die neuen Reglemente werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Per 31. Dezember 2019 werden das Wasserreglement vom 7. Juni 1991 und das Abwasserreglement vom 24. Mai 1983 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Die neuen Reglemente finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Schmiedrued. Sie können die gedruckte Ausgabe aber auch gerne bei der Gemeindekanzlei beziehen.

Die neuen Reglemente lehnen sich an die Musterreglemente von aargauischen bzw. schweizerischen Fachstellen an. Bei der Wasserversorgung ist ein wesentlicher Unterschied zum «alten» Reglement bei der Erhebung der Anschlussgebühr für Neu-, Ersatz- und Umbauten sowie Zweckänderungen zu finden. Bisher wurde eine Pauschale pro Anzahl Wohnungen erhoben. Neu werden diese Gebühren, wie bei der Abwasserbeseitigung, mit einem Betrag pro m² der Gesamtgeschossfläche berechnet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Reglement.

Auch beim Abwasserreglement liegt die wesentlichste Änderung beim Gebührentarif. Die Anschlussgebühren werden weiterhin pro m² Gesamtgeschossfläche erhoben. Der Ansatz pro m² wurde um Fr. 10.00 auf Fr. 40.00 erhöht. Einleitend ist festzuhalten, dass die Gebühren bei der Abwasserbeseitigung generell angehoben werden mussten. Als Eigenwirtschaftsbetrieb muss die Abwasserbeseitigung ihren Aufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen durch eigene Abgaben decken. Nachdem in den letzten Jahren zum Teil grosse Defizite ausgewiesen werden mussten und mittelfristig dringend notwendige Investitionen in das Leitungsnetz und die weitere Infrastruktur angegangen werden müssen, wird eine Gebührenerhöhung unumgänglich. Diese wurde mit dem neuen Reglement bewilligt.

Die jährliche Abwasserbenützungsgebühr wurde bisher in der Regel mit einer Pauschale von Fr. 250.00 pro Wohnung erhoben. Neu setzt sich die Benützungsgebühr aus einer Grundgebühr von Fr. 150.00 (als Pauschalgebühr pro Wohneinheit/Betrieb) und einer Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 pro m³ Frischwasserverbrauch zusammen.

Für Betriebe (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.), die nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zuleiten, wird in der Regel anstelle der Benützungsgebühr pro m³ bezogenem Frischwasser eine Benützungsgebühren-Pauschale von Fr. 400.00 erhoben. Dasselbe gilt für Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an das Abwasserleitungsnetz angeschlossen sind. In beiden Fällen wird zusätzlich die Grundgebühr pro Wohneinheit fällig.

Bei den oben erwähnten Betrieben und Liegenschaften kann, sofern die Einleitungsverhältnisse klar sind, nach Bewilligung durch den Gemeinderat für die Messung des (Privat-)Wasserverbrauchs ein Wasserzähler installiert werden. Die einmaligen Installationskosten für den Wasserzähler gehen zulasten der Grundeigentümer. Für den obligatorisch von der Gemeinde zu beziehenden Wasserzähler ist eine Miete von Fr. 45.00 pro Jahr zu entrichten.

Auf dem Gemeindegebiet von Schmiedrued gibt es verschiedene Konstellationen von «Wasserbezügern» und «Abwassererursachern». Damit dem Gemeinderat für die korrekte Umsetzung der neuen Reglemente die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen und damit die Eigentümer der vorerwähnten Betriebe und Liegenschaften allenfalls ein Gesuch für die Messung des (Privat-)Wasserverbrauchs einreichen können (verbrauchsabhängige Erhebung der Abwassergebühr anstelle der Pauschale), bitten wir alle Liegenschaftseigentümer, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und bis spätestens 16. September 2019 unterzeichnet an die Gemeindekanzlei zurückzugeben.

Wenn der Gemeinde von den vorerwähnten Betrieben und Liegenschaften keine Angaben zu den Einleitungsverhältnissen bezüglich des Abwassers vorliegen bzw. dem Gemeinderat kein Gesuch für die Messung des (Privat-)Wasserverbrauchs eingereicht wird, werden die Abwasserbenützungsgebühren automatisch mittels der Verbrauchsgebühren-Pauschale (Fr. 400.00 pro Wohneinheit/Betrieb und der Grundgebühr/Minimalgebühr von Fr. 150.00 pro Wohneinheit/Betrieb erhoben. Das schriftliche Gesuch für die Umstellung von der Pauschal- zur verbrauchsabhängigen Abwassergebührenverrechnung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden und wird auf Beginn einer neuen Abrechnungsperiode wirksam. Gesuche, welche nach dem 16. September 2019 eingehen und vom Gemeinderat bewilligt werden, werden erstmals per 1. Januar 2021 wirksam. Die Gesuche müssen mindestens drei Monate vor Beginn der neuen Abrechnungsperiode an den Gemeinderat, Dorfstrasse 624, Postfach 17, 5046 Schmiedrued, gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SCHMIEDRUED

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Marliese Loosli

Raphael Huber